

Stadt Gerlingen -Ortsrecht-

Wahlordnung für die Wahl der Jugendgemeinderäte

Rechtsgrundlagen:

**Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 20.09.1995
veröffentlicht im Amtsblatt am 28.09.1995
in Kraft getreten am**

| Änderungs- beschluss vom | § §, Absatz | öffentliche Bekanntmachun g vom | in Kraft getreten am |
|-------------------------------------|-------------------------|--|---------------------------------|
| 07.03.2001 | § 5 | | |
| 26.09.2007 | § 20 | 04.10.2007 | 01.12.2007 |
| 29.04.2015 | § 2, Absatz 1, Nummer 2 | 07.05.2015 | 01.06.2015 |
| 05.07.2017 | § 5, 6, 17, 20 | 13.07.2017 | 01.07.2017 |
| 28.01.2025 | § 3a Absatz 1, 2, 3, 4 | 07.02.2025 | 01.03.2025 |

Der Gemeinderat der Stadt Gerlingen hat in seiner Sitzung vom 20. September 1995 im Nachgang zu seinem Grundsatzbeschluss vom 26. Juli 1995 folgende Wahlordnung für die Wahl der Jugendgemeinderäte beschlossen:

§ 1 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 18 Mitgliedern. Er tagt unter Vorsitz des Bürgermeisters bzw. seines Stellvertreters.
- (2) Die Amtszeit des Jugendgemeinderates beträgt 2 Jahre.
- (3) Die Amtszeit endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßigen Wahlen zum Jugendgemeinderat stattfinden.

Bis zum Zusammentreten des neugebildeten Jugendgemeinderats führt der bisherige Jugendgemeinderat die Geschäfte weiter.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer am Wahltag
 1. in Gerlingen seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz wohnhaft ist,
 2. das 14., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Aus dem Jugendgemeinderat scheiden die Mitglieder vorzeitig aus, die ihren Hauptwohnsitz in Gerlingen aufgeben.
- (3) Es rückt derjenige Bewerber nach, der die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat.

§ 3 Durchführung der Wahlen

- (1) Die laufenden Geschäfte für die Durchführung der Jugendgemeinderatswahlen besorgt der Bürgermeister.
- (2) Im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes ist das Hauptamt für die Durchführung der Wahlen zuständig.

§ 3a Digitale Wahl

- (1) Die Wahl der Jugendgemeinderäte kann als digitale Online-Wahl durchgeführt werden. In einem Wahlzyklus kann entweder eine traditionelle, papierbasierte Wahl oder eine digitale Online-Wahl stattfinden, jedoch nicht eine Kombination beider Wahlarten. Die Entscheidung über die Wahlart treffen der Jugendgemeinderat und der Bürgermeister gemeinschaftlich. Der Bürgermeister gibt die Entscheidung spätestens 45 Tage vor dem Wahltag bekannt.
- (2) Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten individuelle Zugangsdaten zur digitalen Wahlplattform. Diese Zugangsdaten

werden den Wahlberechtigten rechtzeitig zugestellt und sind ausschließlich für die persönliche Stimmabgabe zu verwenden. Der Zugang zur Plattform ist auf den festgelegten Wahlzeitraum begrenzt.

- (3) Die Stimmabgabe erfolgt durch Auswahl und Bestätigung der Kandidaten auf der digitalen Wahlplattform. Die Plattform muss sicherstellen, dass jede Stimme anonym und eindeutig abgegeben wird. Eine einmal abgegebene digitale Stimme ist verbindlich und kann nicht widerrufen werden. Wahlberechtigte, die keinen Zugang zum Internet oder zu geeigneten Geräten haben, können Ihre Stimme persönlich im Jugendhaus abgeben. Dort wird ihnen während des Wahlzeitraums ein Zugang zur digitalen Wahlplattform bereitgestellt.
- (4) Das digitale Wahlergebnis wird am Ende des Wahlzeitraums automatisch durch die Plattform ermittelt und durch den Wahlvorstand geprüft. Der Bürgermeister veranlasst anschließend die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

§ 4 Bekanntmachung der Wahl

Der Bürgermeister hat die Wahl der Jugendgemeinderäte bis spätestens 45 Tage vor dem Wahltag im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen; die öffentliche Bekanntmachung enthält:

- die Wahltag,
- Hinweise auf Eintragungen in das Wählerverzeichnis,
- die Zahl der zu wählenden Jugendgemeinderäte,
- die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen mit der Angabe, wo, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen.

§ 5 Wahltag

- (1) Die regelmäßigen Wahlen der Jugendgemeinderäte finden alle 2 Jahre im November statt.
- (2) Die Wahlen werden jeweils im Zeitraum einer Woche und zwar an 3-Wochentagen sowie an einem Sonntag durchgeführt.
Auf Wunsch des jeweils amtierenden Jugendgemeinderates können zusätzliche Wahltage eingerichtet werden.
Die einzelnen Wahltagen werden durch den Bürgermeister festgelegt.

§ 6 Wahlbezirk

- (1) Es werden keine besonderen Wahlbezirke gebildet.
- (2) Die Stimmabgabe ist an den besonders festgelegten Wahltagen in den jeweiligen Wahllokalen möglich.

§ 7 Förmliche Voraussetzung und Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Wahlscheine werden zum Zwecke der Briefwahl in begründeten Ausnahmefällen ausgestellt.
- (3) Einen Wahlschein - für die Briefwahl - erhält auf Antrag, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und
 - sich an den Wahltagen während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb Gerlingens aufhält,
 - infolge Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens die Wahlräume nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
- (4) Wahlscheine für die Briefwahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis spätestens am 4. Tage vor dem ersten Wahltag bis 16.00 Uhr beim Rathaus schriftlich oder mündlich beantragt werden.

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Alle am Wahltag Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 14. Tag bis zum 10. Tag vor dem ersten Wahltag öffentlich auszulegen.

§ 9 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- (1) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses werden die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, schriftlich über ihre Eintragung benachrichtigt.
- (2) Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig halten, können während der Auslegungsfrist Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl und müssen spätestens am 35. Tag vor der Wahl bis 12.00 Uhr beim Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich eingereicht werden.
- (2) Ein Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Vornamen und die Anschrift der Bewerber enthalten.
- (3) Die Bewerber müssen durch besondere Erklärung ihr Einverständnis als Bewerber erklären.

§ 11 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung spätestens am 30. Tag vor der Wahl. Die Bewerber/innen sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- (2) Der Wahlausschuss setzt sich aus dem Bürgermeister sowie vier Mitgliedern des Gemeinderats zusammen. Der Wahlausschuss bestellt einen städtischen Bediensteten zum Schriftführer.
- (3) Der Wahlausschuss stellt auch das endgültige Wahlergebnis fest.
- (4) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich und werden im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§ 12 Wahlvorstand

- (1) Zur Durchführung der Wahlhandlungen in der Wahlwoche wird für jeden Wahltag ein Wahlvorstand gebildet.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und mindestens zwei weiteren Beisitzern.
- (3) Bewerber können weder im Wahlvorstand noch im Wahlausschuss tätig sein.
- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie eventuelle Hilfskräfte werden vom Bürgermeister berufen.
- (5) Wahlvorstände und Beisitzer müssen volljährig sein.
- (6) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorstand oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

§ 13 Wahlräume

Die Wahlräume, ihre Ausstattung, die Wahlurnen und das erforderliche Personal werden durch die Stadtverwaltung gestellt.

§ 14 Stimmzettel und Wahlumschläge

- (1) Die Stimmzettel, Wahlumschläge und Briefwahlumschläge für die Wahl der Jugendgemeinderäte werden von der Stadtverwaltung hergestellt.
- (2) Die Stimmzettel werden nur im Wahlraum ausgehändigt.
- (3) Bei Briefwahl erfolgt auf Antrag Aushändigung durch die Stadtverwaltung.

§ 15 Stimmabgabe

- (1) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben.

- (2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er die
 1. Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
 2. Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer "2" oder "3" hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.
- (3) Es können insgesamt 18 Stimmen, jedoch pro Bewerber maximal 3 Stimmen vergeben werden (kumulieren).
- (4) Die insgesamt höchstens zu vergebenden Stimmen entsprechen der Zahl der zu wählenden Jugendgemeinderäte.

§ 16 Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag vor der Briefwahl und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den zugeklebten Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und sendet ihn an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, daß er spätestens am letzten Wahltag dort eingeht. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden.

§ 17 Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit wird in Absprache mit dem Jugendgemeinderat vom Bürgermeister festgelegt.
- (2) Die Wahlhandlungen und die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand sowie die anschließende Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß sind öffentlich.

§ 18 Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden sind,
2. in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
3. nicht amtlich hergestellt sind,
4. keine gültigen Stimmen enthalten,
5. ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind,
6. einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthalten

oder wenn sich in dem Wahlumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet,

7. mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat.

§ 19 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen,

1. wenn der Name des Gewählten, soweit er nicht vorgedruckt ist, auf dem Stimmzettel nicht lesbar, die Person des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar oder gegenüber dem Gewählten ein Vorbehalt beigelegt ist,
2. soweit bei Stimmenhäufung die Häufungszahl nicht lesbar oder ihre Zuwendung an einen bestimmten Bewerber nicht erkennbar ist,
3. soweit sie unter Überschreitung der zulässigen Häufungszahl auf einen Bewerber abgegeben worden sind.

§ 20 Verteilung der Sitze

Der Jugendgemeinderat hat 18 Mitglieder. Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen sind in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen als Ersatzpersonen festzustellen.

§ 21 Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand ermittelt und am letzten Tag der Wahl (Wahlsonntag) durch den Wahlausschuss unverzüglich festgestellt.

Der Bürgermeister veranlasst die öffentliche Bekanntmachung.